

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe in
Alt Schwerin, Nossentin und Poppentin
vom 15.04.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in
Alt Schwerin, Nossentin und Poppentin.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Reihengrabstätte für Urnen und Särge

je Grabbreite für 25 Jahre 350,00 €

Wahlgrabstätten für Urnen und Särge

Je Grabbreite für 25 Jahre 450,00 €

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte

18,00 €

Rasengrabstätten für Urnen im angelegten Rasenfeld

je Grabbreite für 25 Jahre Belegung 1 Urne **incl. FUG und Pflege**

In Alt Schwerin und Nossentin

1250,00 €

In Poppentin

1325,00 €

Rasengrabstätten für Särge im angelegten Rasenfeld

je Grabbreite für 25 Jahre Belegung 1 Sarg **incl. FUG und Pflege**

In Alt Schwerin und Nossentin

1400,00 €

In Poppentin

1525,00 €

Rasewahlgrabstätten in vorhandenen Grabreihen

Belegung 1 Sarg +1 Urne ODER nur 2 Urnen für 25 Jahre

incl. FUG und Pflege

In Alt Schwerin und Nossentin

1550,00 €

In Poppentin

1625,00 €

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Rasewahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr

In Alt Schwerin und Nossentin

62,00 €

In Poppentin

65,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe **von 30,00 € in Alt Schwerin und Nossentin** und 35,00 € in Poppentin je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Wasser und Müllkosten.....
- b. allgemeine Pflege der Grünflächen und Baumbestände
- c. Instandhaltung, Unterhaltung und Anschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen...
- d. Personal-Und Verwaltungskosten.....

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab (Rasengrab)

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite 30,00 €
(zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

7. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	200,00 €
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	200,00 €
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 €
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	5,00 €
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

Gleichstellung

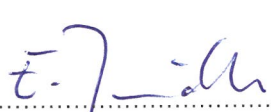


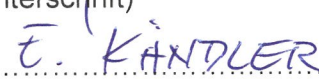
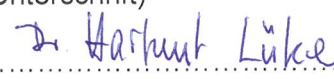
Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsgebührensatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 25.09.2020 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow-Satow am 15.04.2016

(Siegel)

		
.....	
(Unterschrift)		(Unterschrift)
		
.....	
(Name in Blockschrift)		(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 27. Mai 2016